

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der MC Metallhandel GmbH, Frankfurt

1. Allgemeines

- (a) Für alle Lieferungen und Leistungen, und zwar auch für solche aus zukünftigen Verträgen, gelten ausschließlich folgende Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (b) Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.

2. Angebote / Vertragsschluss

- (a) Sämtliche Angebote sind freibleibend.
- (b) Vertragliche Absprachen jeder Art sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind oder der Vertragsgegenstand zur Ausführung gelangt ist.

3. Versand / Gefahrübergang

- (a) Die Ware reist, sofern nichts anderes vereinbart ist, unversichert, auf Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Gefahrübergang erfolgt ab Lieferwerk oder ab Lager, spätestens mit Verladung der Ware in das erste Transportmittel.
- (b) Die Wahl des Beförderungsweges und des Beförderungsmittels erfolgt mangels besonderer Weisung seitens des Käufers durch den Verkäufer nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung.
- (c) Bei FOB, C-F und CIF-Lieferungen sowie frachtfrei bzw. frachtfrei versichert bis zu dem vereinbarten Ort am Bestimmungsort gelten die "Incoterms" in der jeweils neuesten Fassung.

4. Lieferungen / Lieferbeeinträchtigungen

- (a) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind gestattet.
- (b) Angegebene Lieferzeiten gelten unter Vorbehalt höherer Gewalt, rechtzeitiger Selbstbelieferung und ausreichender behördlicher Genehmigung und deren Aufrechterhalten, sowie des störungsfreien Ablaufs von Produktion und Transport.
- (c) Hält die Behinderung gem. Buchstabe b.) längere Zeit an, ist der Verkäufer berechtigt, mit entsprechender Verzögerung zu liefern oder nach seiner Wahl vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Verkäufer auf seine Anforderung nicht erklärt, ob er zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefern wird und wenn die Vertragsabwicklung für ihn unzumutbar geworden ist.

5. Gewichte / Qualität

- (a) Maßgebend für die Qualität sind die von der Versandstelle festgestellten Daten.
- (b) Verkäufer ist berechtigt, bis zu 5 % mehr oder weniger zu liefern, soweit dies dem Käufer unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist oder nichts anderes vereinbart ist.

6. Abnahme

- (a) Gerät der Käufer mit der Annahme/Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, hat der Verkäufer die Wahl, entweder die rückständigen Mengen anzuliefern, oder auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern und unter Einbezug aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung zu stellen oder mit angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz zu fordern.
- (b) Mit Annahmeverzug endet eine etwaig vereinbarte Vorleistungspflicht des Verkäufers und der Verkäufer ist nur gegen Vorauszahlung des Kaufpreises zur Lieferung verpflichtet. Zur Inverzugsetzung jeder weiteren Teilmenge reicht das wörtliche Angebot, sofern die Liefermenge tatsächlich im Zeitpunkt des Angebotes lieferbar war.

7. Preise

- (a) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise exkl. Steuern (z. B. Umsatzsteuer) und Zölle.
- (b) Erfolgt zwischen Abschluss des Vertrages und seiner Ausführung eine Erhöhung der Transport- oder ähnlicher Nebenkosten (Lagerkosten/Umschlagsätze etc) oder wird die Ware mit zusätzlichen und/oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben belastet oder erhöhen sich die Einstandskosten des Verkäufers durch Preiserhöhung aufgrund staatlicher Maßnahmen im Vorlieferland, erhöht sich der Preis entsprechend.

8. Mängelansprüche / Haftung

- (a) Die gelieferte Ware ist vom Käufer u. a. nach den „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ (herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e. V.) in der jeweils neuesten Fassung unverzüglich, in jedem Fall aber vor Weiterverarbeitung auf Mangelfreiheit und Eignung für den bestimmten Zweck zu untersuchen. Mängelrügen und Beanstandungen – auch hinsichtlich von Gewichtsabweichungen – müssen unverzüglich nach Maßgabe der vorgenannten Usancen nach Empfangnahme der Ware oder nach Entdeckung des Mangels schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich erhoben werden. Etwaige Mängel sind genau zu beschreiben und ihre erkennbaren Gründe und Ursachen anzugeben. Gleichzeitig sind in Abstimmung mit dem Verkäufer erforderliche Beweismittel vorzulegen.
- (b) Käufer muss dem Verkäufer und seinem Lieferanten Gelegenheit geben, sich von der Berechtigung von Beanstandungen zu überzeugen. Tut er dies nicht, so entfallen jegliche Mängelansprüche.
- (c) Nicht rechtzeitig oder richtig bemängelte oder beanstandete Ware gilt als genehmigt. Das Schweigen des Verkäufers auf eine Reklamation gilt nicht als Anerkenntnis. Teilrügen können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.
- (d) Mängelrügen und Mängelbeanstandungen sind ausgeschlossen, sobald der Käufer mit der Bearbeitung der Beanstandungen begonnen hat, es sei denn, es handelt sich um einen versteckten Mangel.
- (e) Im Falle berechtigter Beanstandung der Ware, kann Verkäufer nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen.
- (f) Verkäufer haftet auf Schadensersatz, ganz gleich aus welchem Rechtsgrunde nur nach Maßnahme nachstehender Bedingungen: (aa) Dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt, wenn dem Verkäufer oder seinen leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (bb) Dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. (cc) Dem Grunde nach bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten, sofern das zum Schaden führende Verhalten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines einfachen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers zurückzuführen ist. (dd) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (g) Mit Ausnahme einer Haftung gem. Buchstabe f (aa) ist die Haftung der Höhe nach wie folgt begrenzt: (aa) Ein Ersatz von Schäden, die nicht an der verkauften Sache selbst entstanden sind, wird ausgeschlossen. (bb) Bei Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung auf die Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf beschränkt. (cc) Im übrigen auf Ersatz des Schadens, den der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (h) Hiervon unberührt bleiben alle Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (i) Beseitigt der Käufer einen Qualitätsmangel selbst oder durch einen Dritten und hatte der Verkäufer dem vorher schriftlich zugestimmt, so ist der Käufer berechtigt, die Erstattung der

tatsächlich aufgewandten, höchstens jedoch der Kosten zu fordern, die der Verkäufer oder sein Vorlieferant zur Beseitigung des Mangels aufgewandt haben würden.

(j) Alle Ansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Lieferung. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

9. Zahlung

- (a) Falls keine Zahlungsziele vereinbart sind, wird der Kaufpreis 8 Tage nach Wareneingang fällig. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. (§ 286 Abs. 2 S. 2 BGB)
- (b) Vereinbarte Zahlungsziele gelten ab Wareneingang also unabhängig vom Eingang der Rechnung beim Käufer.
- (c) Die Hingabe von Schecks oder Wechsel gilt erst dann als Zahlung, wenn diese Papiere endgültig eingelöst worden sind. Diskontospesen und Versicherungsgebühren gehen zu Lasten des Käufers.
- (d) Bei Zahlungsverzug oder erhält Verkäufer nach Vertragsschluss von einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers Kenntnis, so ist er berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
- Kommt der Käufer dem Verlangen nach Vorauszahlung/Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von einer Woche nach, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (e) Nicht fristgemäße Bezahlung berechtigt den Verkäufer bei Teillieferungen zur Verweigerung der Weiterlieferung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Menge.

10. Aufrechnung/Zurückbehaltung

(a) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11 Eigentumsvorbehalt

- (a) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.
- (b) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist zur Verarbeitung der Ware lediglich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Jede Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer, so dass der Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache erwirbt. Während und auch nach der Verarbeitung der Ware ist der Käufer Verwahrer derselben für den Verkäufer. Wenn der Käufer Waren des Verkäufers mit Waren anderer Verkäufer oder mit seinen eigenen Waren verbindet, vermischt oder verarbeitet, so erlangt der Verkäufer auf jeden Fall im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Waren zu dem Wert der anderen Ware das Miteigentum an der neuen Sache gemäß dem oben bezeichneten Besitzkonstitut. Die Ware gilt als Vorbehaltsware des Verkäufers.
- (c) Die Forderungen des Käufers für den unvernichteten oder unverarbeiteten Weiterverkauf der Ware werden bereits jetzt in voller Höhe; im Übrigen in Höhe eines erstrangigen Teilbetrages, der dem oben lit. b.) Satz 5 genannten Wert entspricht, an den Verkäufer abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.
- (d) Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf gemäß Abs. c) auf den Verkäufer übergeht. Zu einer anderen Verfügung als zum Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ist der Käufer nicht berechtigt. Er darf die Vorbehaltsware insbesondere nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder sonst mit Rechten Dritter belasten. Wird die Ware von dritter Stelle gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sofort Mitteilung zu machen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Käufer, sofern der Verkäufer von dem pfändenden Dritten keinen Ersatz erlangen kann.
- (e) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang trotz der Abtretung so lange ermächtigt, als er seine vertraglichen Pflichten dem Verkäufer gegenüber erfüllt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt davon unberührt.
- Der Verkäufer verzichtet auf alle ihm aus dem erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt zustehende Rechte, sobald der Käufer alle aus der Geschäftsverbindung bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer erfüllt.
- Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, sobald der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
- (f) Im Falle des Verzuges des Käufers sowie bei etwaiger Zahlungseinstellung oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist der Verkäufer berechtigt, sowohl die Weiterveräußerung als auch die Einziehungsbefugnis zu widerrufen. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um den Verkäufer in den Stand zu setzen, die Einziehung der Forderung gegenüber den Abkäufern selbst zu betreiben. In diesen Fällen ist der Verkäufer auch berechtigt, die noch beim Käufer vorhandene Vorbehaltsware herauszuverlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (g) Abweichend von § 449 Abs. 2 BGB kann Verkäufer die Herausgabe der Sache auch verlangen, wenn Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist.

12. Sonstiges

- (a) Das Verpackungsmaterial ist außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu Lasten des Käufers zu entsorgen.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Frankfurt. Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Käufer auch an dessen sonstigem Gerichtsstand zu verklagen. Zuständig sind nach Verkäufers Wahl die ordentlichen Gerichte oder das Schiedsgericht des „Vereins Deutscher Metallhändler e. V.“ nach dessen bei Vertragsabschluss geltendem Regulativ. Verkäufer ist verpflichtet spätestens 7 Tage nach schriftlicher Aufforderung des Käufers, die Wahl auszuüben; andernfalls die ordentlichen Gerichten zuständig sind.
- (b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen. Nachrangig zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ (herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e. V.) in der jeweils neuesten Fassung.

Stand: Februar 2009